

II-13925 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/37-Parl/94

Wien, 7. Juni 1994

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

6336/AB

1994-06-08

zu 6418 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6418/J-NR/94, betreffend Schülerbespitzelung, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und Kollegen am 8. April 1994 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Auf welche rechtlichen Grundlagen stützen sich das BMUK bzw. die einzelnen Landesschulräte bei der Beurteilung ideologischer Positionierungen in Schulaufsätzen?
2. Finden Sie, daß es Aufgabe der Schule ist, solche Beurteilungen vorzunehmen?
3. Auf welche ideologischen Zusammenhänge werden sich diese Beurteilungen insbesondere stützen?
4. Was autorisiert Lehrpersonen überhaupt, solche Beurteilungen vorzunehmen?
5. Was befähigt Lehrpersonen überhaupt, solche Beurteilungen vorzunehmen?

Antwort:

Den Vorwurf der Schülerbespitzelung weise ich auf das entschiedenste zurück. Es sind mir keine derartigen Vorkommnisse bekannt und ich verwahre mich gegen eine derartige Unterstellung.

- 2 -

Der Erziehungsauftrag der österreichischen Schulen ist grundsätzlich und allgemein im § 2/1 des Schulorganisationsgesetzes definiert:

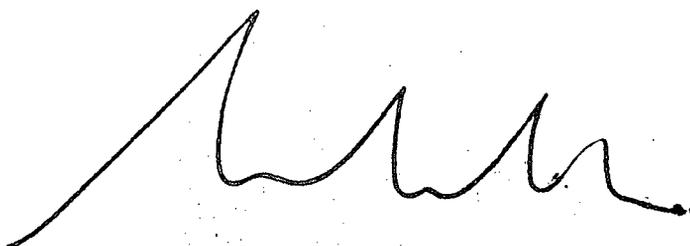
Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihre Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbständigen Wissenserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Mitgliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Auch die Leistungsbeurteilungsverordnung regelt im § 11/7 die Divergenz von Meinungen zwischen Lehrern und Schülern:

Sachlich vertretbare Meinungsäußerungen des Schülers haben die Beurteilung auch dann nicht zu beeinflussen, wenn sie von der Meinung des Lehrers abweichen.

Selbstverständlich gilt auch für die Schüler das Grundrecht der Meinungsfreiheit, das u.a. in Art. 10 Menschenrechtskonvention (MRK) festgelegt ist.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping initial stroke followed by several smaller, connected loops and a final horizontal stroke.